

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Die kommunale GmbH als öffentlicher Auftraggeber

Es besteht Veranlassung, auf ein Urteil vom 27.02.2003, Az.: Rs. C – 373/00, des Europäischen Gerichtshofs aufmerksam zu machen, welches sicherlich im übertragenen Sinne auch auf Deutschland anwendbar sein dürfte.

Der EuGH hatte die öffentliche Auftraggebereigenschaft der Fa. Bestattung Wien GmbH zu prüfen, deren Anteile zu 100 % von der Wiener Stadtwerke Holding AG und damit von der Stadt Wien gehalten werden.

Die Stadt Wien war befugt, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der laufenden Geschäftstätigkeit der GmbH zu prüfen. Streitig war in einem Vergabeverfahren die öffentliche Auftraggeberschaft der GmbH.

Der EuGH hat diese bejaht. Damit bestätigt er die weite Auslegung des öffentlichen Auftraggebers:

Juristische Personen, deren Anteile mehrheitlich von der öffentlichen Hand gehalten werden, sind im Zweifel öffentliche Auftraggeber.

Die öffentliche Auftraggebereigenschaft ist eher zu verneinen, wenn das Tätigkeitsfeld eines Unternehmens eindeutig entwickeltem Wettbewerb unterliegt und offensichtlich unter keinem Aspekt der staatlichen Sphäre zuzuordnen ist bzw. bloße nachprüfende Kontrolle oder bloße ziffernmäßige Richtigkeitskontrolle erfolgt.

Die öffentliche Auftraggebereigenschaft öffentlicher/kommunaler Wohnungsunternehmen wird gegenwärtig im Zweifelsfall zu bejahen sein, Literatur in Vorbereitung dazu Wirner: Kommunale Wohnungsunternehmen als öffentliche Auftraggeber im Sinne der EG-Vergaberichtlinie!

STRUNZ • WINKLER • ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88